

Allgemeine Service-Bedingungen (ASB) der idosec AG, Miesbach

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Diese ASB liegen sämtlichen Geschäften mit unseren Kunden zugrunde, die sich auf die Wartung der von uns hergestellten oder gelieferten Geräte (**Hardware**) oder **Software** oder jeweils sachlich damit zusammenhängende Nebenleistungen unsererseits (z.B. Kalibrierung) beziehen, soweit es sich bei diesen Kunden um Unternehmer, juristische Personen des öffentl. Rechts oder öffentl.-rechtliche Sondervermögen gemäß § 310 Abs.1 BGB handelt. Reparaturleistungen fallen nicht darunter.
- (2) Unsere ASB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren ASB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere ASB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren ASB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Angebot -Vertragsschluss – Angebotsunterlagen

- (1) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- (2) Verträge mit uns kommen erst mit unserer schriftlichen Annahmeerklärung oder durch unsere Wartungsleistung zustande.
- (3) An Abbildungen und Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Vertragsbestandteil

Die jeweils uns und dem Kunden bei Vertragsschluss vorliegende Liste der zu wartenden Hard- bzw. Software ist wesentlicher Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

§ 4 Leistungsumfang Hardware-Wartung; Überholung

- (1) Soweit **individuelle Leistungen** vereinbart werden, sind diese grundsätzlich nach § 10 Abs. (1) zu vergüten. Soweit die unter Abs. (2) beschriebenen **Service-Pakete** vereinbart werden, sind diese nach § 10 Abs. (2) bzw. § 10 Abs. (3) zu vergüten.
 - 2) Bei der Vereinbarung von **Service-Paketen** sind folgende Tätigkeiten Bestandteil unserer Leistungspflicht:
 - a) **Standard-Service:**
 - fachgerechte Durchführung der erforderlichen Wartung, Justage und Kontrolle am Aufstellungsort entsprechend den Vorschriften des Herstellers, einmal jährlich; soweit zusätzliche Wartungen auf Wunsch des Kunden oder wegen besonderer Betriebsbelastungen erforderlich werden, sind diese vom Kunden gesondert zu vergüten.
 - b) **Voll-Service:**
 - **Standard-Service** wie in Abs. (2) a) beschrieben
 - schnellstmögliche Entsendung eines qualifizierten Service-Technikers im Falle einer Störung an den betroffenen Geräten. Die Entsendung erfolgt in der Regel an dem Werktag (Mo - Fr), welcher auf den Eingang der Störungsmeldung folgt;
 - fachgerechte Reparatur in unserer Zentralwerkstatt zum bevorzugten Termin, wenn die Beseitigung der Störung am Aufstellungsort nicht möglich ist;
 - kostenlose Überlassung von Leihgeräten bei Reparaturen, wenn erforderlich und möglich;
 - Einbau von technischen Modifikationen zur Optimierung der Verfügbarkeit, wenn dies nach unserer Auffassung sinnvoll und technisch durchführbar ist.

- (3) Je nach Beanspruchung und Art des(r) Geräte(s) kann nach längerem Gebrauch eine Überholung notwendig werden. Dies ist der Fall, wenn die Kosten einer Reparatur den Zeitwert des Gerätes übersteigen. Überholung in diesem Sinne ist auch die notwendige Neuanschaffung eines Gerätes mangels verfügbarer Ersatzteile. Überholungen sind nicht Bestandteil der Leistungspflicht innerhalb der *Service-Pakete*. Sofern wir der Auffassung sind, dass ein von uns unter einem *Service-Paket* zu wartendes Gerät überholungsbedürftig ist, teilen wir dies dem Kunden unter Angabe des von uns geschätzten Zeitwerts mit und legen dem Kunden ein Angebot zur Überholung mit einer nach § 10 Abs. (1) berechneten Vergütung vor.
Ab Versand des Angebots ruhen unsere Leistungspflichten aus dem Service-Vertrag. Widerspricht der Kunde dem Angebot nicht innerhalb von 4 Wochen nach Angebotsdatum, sind wir gemäß unserem Angebot mit der Überholung beauftragt. Wir sind verpflichtet, den Kunden bei der Erstellung des Angebots auf diese Folge und sein Widerspruchsrecht hinzuweisen. Mit Eingang eines Widerspruchs des Kunden erlöschen unsere Leistungspflichten hinsichtlich des betroffenen Geräts.
- (4) Es gehört nicht zu unserer Leistungspflicht, Arbeiten an Geräten und Zubehör durchzuführen, welche(s) nicht von uns geliefert wurden. Gleiches gilt für systembedingte Arbeiten an von uns hergestellten Geräten innerhalb eines Geräteverbundes, der nicht von uns geliefert wurde. Veränderungen des Aufstellungsorts sind ebenfalls nicht Bestandteil unserer Leistungspflicht.

§ 5 Leistungsumfang, Leistungszeiten u. Erfüllungsort Software-Wartung

Sofern **Software** der Gegenstand der Wartungsvereinbarung ist, erbringen wir mangels abweichender Vereinbarung folgende Wartungsleistungen:

- (1) **Telefon-Support:** Die Support-Koordinatoren des Kunden sind berechtigt, ab Vertragsschluss an den Wochentagen von Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage in Miesbach, jeweils zwischen 8:00 und 16:00 Uhr Ortszeit Miesbach unsere Support-Hotline unter Verwendung der jeweils benannten Rufnummer anzurufen, um dort telefonische Beratung hinsichtlich der Bedienung und des Programmverhaltens der Software zu erhalten. Der Telefon-Support umfasst die Unterstützung bei der Erkennung und Vermeidung von Fehlern. Telefon-Support wird nur geleistet für bestimmte, aktuelle Versionen der Software gemäß den jeweiligen Kundeninformationen. Wir informieren den Kunden über Versionen, die im Telefon-Support nicht mehr unterstützt werden.
- (2) **Releases/Upgrades/Updates:** Während der Dauer des Wartungsverhältnisses informieren wir den Kunden über verfügbare neue Versionen der Software (*Releases*) sowie sonstige Verbesserungen oder Erweiterungen der bestehenden Version (*Upgrades* bzw. *Updates*). Der Bezug von *Releases*, *Upgrades* oder *Updates* ist kostenpflichtig. Kunden mit einem **Software-Wartungsvertrag** erhalten *Releases*, *Upgrades* und *Updates* zu vergünstigten Konditionen, wie jeweils von uns offeriert.
- (3) Nicht Gegenstand unserer Leistungspflicht unter diesen ASB ist: Schulung, die Erbringung von Gewährleistung aus dem Abschluss von Kauf- oder Werkverträgen, die Aufrechterhaltung einer Mindestverfügbarkeit, Arbeiten zur Erweiterung der Funktionalität der Software gemäß Kundenanforderungen, Hotline-Support außerhalb der genannten Zeiten, Arbeiten bzgl. der Software oder Hardware Dritter, die nicht von uns geliefert wurde, Fehlerbehebung im allgemeinen (diese erfolgt entsprechend unseren Gewährleistungspflichten aus den zugrundeliegenden Vertragsverhältnissen), Korrektur von Problemen aufgrund von unsachgemäßer Handhabung durch den Kunden, Beseitigung von Folgen höherer Gewalt, Lösung von Problemen, die entstanden sind, weil der Kunde oder Dritte im Auftrag des Kunden Arbeiten an den zugrundeliegenden Systemen durchgeführt haben, insbesondere wenn Veränderungen im Netzwerk vorgenommen wurden.
- (4) Unsere Leistungen werden - soweit möglich und sinnvoll - mittels Fernwartung erbracht. Arbeiten vor Ort sind grundsätzlich nicht geschuldet.

§ 6 Leistungszeit Hardwarewartung, Erlöschen und Ende der Leistungspflicht

- (1) Unsere Leistungspflicht bezogen auf die Hardwarewartung beginnt nach folgenden Maßgaben: Unverzüglich nach Vertragsschluss werden wir die zu wartende Hardware kostenlos überprüfen.

Werden dabei Mängel festgestellt, sind diese in dem aus unserem Bericht hervorgehenden Umfang auf Kosten des Kunden zu beseitigen. Unsere Leistungspflicht beginnt, sobald die zu betreuenden Geräte einsatzfähig und mangelfrei sind. Ist dies auch nach einer Mahnung unsererseits nicht frist- und ordnungsgemäß der Fall, so sind wir berechtigt, insoweit vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben unberührt.

- (2) Den Zeitpunkt der Vornahme der jährlichen Wartungsarbeiten bestimmen wir nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung unserer betrieblichen Ressourcen, nicht jedoch ohne vorher Rücksprache mit dem Kunden gehalten zu haben.
- (3) Unsere Leistungsfristen verlängern sich:
 - a) entsprechend der vom Kunden verursachten Verzögerung angemessen, wenn uns Angaben, die für die Ausführung der Wartung benötigt werden, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Kunde nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Leistung verursacht, oder
 - b) um die Dauer des Vorliegens des Hindernisses, wenn Hindernisse auftreten, die außerhalb des Einflussbereiches der betroffenen Partei liegen, wie z. B. Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, behördliche Maßnahmen, Naturereignisse. Beide Parteien sind verpflichtet, die andere sofort über das Vorliegen solcher Hindernisse zu unterrichten.
- (4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (5) Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- (6) Unsere Leistungspflicht erlischt, wenn während der Vertragslaufzeit Dritte ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Arbeiten an den betroffenen Geräten durchgeführt haben, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Arbeiten auf die Erbringung unserer Leistung keinen nachteiligen Einfluss haben. Gleiches gilt, wenn während der Vertragslaufzeit durch nicht von uns zu vertretene Ursachen die Geräte beschädigt worden sind, beispielsweise durch Wasser, Feuer, Blitzschlag oder sonstigen Einwirkungen höherer Gewalt sowie bei unsachgemäßer Behandlung durch den Kunden oder Dritte.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Kunden bei Hardware-Wartung

- (1) Der Kunde hat uns auf die am Bestimmungsort unserer Wartungsleistung geltenden gesetzlichen, behördlichen und betrieblichen Sicherheits- und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Lieferung, die Montage, den Betrieb und das Eichen (z.B. bei Waagen) beziehen.
- (2) Der Kunde informiert uns mit oder unverzüglich nach Vertragsschluss über etwaige Besonderheiten des Aufstellungsorts, die sich auf die ordnungsgemäße Funktion der Geräte auswirken können, insbesondere über die bauliche Beschaffenheit des Untergrunds und die konkrete Betriebsumgebung.
- (3) Die Geräte sind bestimmungsgemäß entsprechend ihrer Schutzart und in Übereinstimmung mit der Bedienungsanleitung samt deren Anlagen einzusetzen.
- (4) Sofern der Kunde **Voll-Service** (§4 Abs (2) b)) in Anspruch nimmt, sind uns Störungen unverzüglich, detailliert und nachvollziehbar schriftlich zu melden.
- (5) Unseren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen ist ungehinderter und sicherer Zugang zu den Geräten zu gewähren. Bei vom Kunden zu vertretenden Verzögerungen ist dieser verpflichtet, die aus der Verzögerung resultierenden Wartezeiten unserer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen gesondert zu vergüten.
- (6) Sind Geräte in explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen des Kunden eingesetzt, so ist dieser verpflichtet, für die Dauer der Durchführung der Arbeit durch unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entweder jede Explosionsgefährdung am Aufstellungsort des Gerätes auszuschließen oder aber in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Verordnungen, technischen Normen und Industriestandards für die fachgerechte und ordnungsgemäße Demontage und Verbringung des Geräts durch eine Elektrofachkraft zu sorgen, damit die Arbeiten an einem anderen, sicheren Ort durchgeführt werden können.
- (7) Der Gewichtsbedarf an Prüfgewichten von mehr als 60 kg ist vom Kunden auf eigene Kosten in der von uns angegebenen Stückelung beizustellen. Bei Ausbau schwergewichtiger Geräte und Teile und

bei der Handhabung von Prüfgewichten ab 240 kg hat der Kunde geeignete Hilfskräfte und Hebewerkzeuge beizustellen.

- (8) Der Kunde unterlässt es, während der Dauer des Wartungsvertrags Dritte mit den Leistungen zu beauftragen, die wir nach dem Vertrag zu erbringen haben oder diese Arbeiten selbst zu erbringen.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Kunden bei Software-Wartung

- (1) Der Kunde benennt uns einzelne seiner für die Wartung zuständigen Mitarbeiter namentlich als Support-Koordinatoren. Der Kunde trägt auf eigene Kosten dafür Sorge, dass diese Mitarbeiter hinreichend im Umgang mit den ihnen anvertrauten Computersystemen und unserer Software ausgebildet sind bzw. werden.
- (2) Der Kunde gewährt uns und unseren Erfüllungsgehilfen auf Verlangen Zugang zu allen seinen Betriebsstätten, Geschäftsräumen, Unterlagen, Telefon- und Computersystemen und sonstigen betrieblichen Einrichtungen, sofern dieser Zugang von uns benötigt wird, um unsere vertraglichen Leistungen zu erbringen. Dies beinhaltet die Bekanntgabe bzw. Freischaltung von etwaigen Zugriffs-codes und - soweit Arbeiten vor Ort notwendig sind - die Verschaffung von sonstigen Zugangsberechtigungen. Der Kunde hat die erforderliche Hard- und Software sowie entsprechende Telekommunikationseinrichtungen vorzuhalten und auf Aufforderung für uns einzurichten, sodass wir unsere Leistungen mittels Fernwartung erbringen können.
- (3) Die Mitwirkungspflichten des Kunden bei der Hardware-Wartung gemäß vorstehendem § 7 gelten sinngemäß, soweit für die Softwarewartung erheblich. Der Kunde stellt uns alle relevanten Informationen sowie eine Dokumentation des aufgetretenen Problems und die zur Behebung erforderlichen Datenträger samt Daten (z.B. logfiles) zur Verfügung. Jeder Problemfall ist vom Kunden unverzüglich, möglichst umfassend und im Detail zu dokumentieren und uns über den zuständigen Support-Koordinator anzuzeigen. Der Kunde setzt von uns verlangte Maßnahmen zur Problemanalyse und -beseitigung sowie zur Vermeidung weiterer Risiken unverzüglich um.
- (4) Der Kunde wartet seine Soft- und Hardwareumgebung regelmäßig und aktualisiert diese entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik, insbesondere trägt der Kunde dafür Sorge, dass Schutzmaßnahmen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik, wie z.B. Viren/Spyware-Schutz eingerichtet und aktiviert sind. Änderungen in der Soft- und Hardwareumgebung, die sich auf die zu wartende Software auswirken können, sind uns vorab anzuzeigen.
- (5) Entsprechend dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik sichert der Kunde seine Daten regelmäßig gemäß den einschlägigen Industriestandards.
- (6) Der Kunde gewährleistet, dass er über alle Nutzungsrechte an den eingesetzten Betriebssystemen, Datenbanken sowie Anwendungssoftware verfügt, damit wir unsere Leistungen unter dem Software-Wartungsvertrag erfüllen können. Auf ungenügende Rechte seinerseits weist uns der Kunde vor Beginn unserer Arbeiten hin.

§ 9 Prüfung und Abnahme

- (1) Leistungen werden von uns gemäß den Richtlinien unserer Qualitätskontrolle erbracht und das Ergebnis der Wartung entsprechend geprüft. Verlangt der Kunde weitergehende Prüfungen, so sind diese schriftlich zu vereinbaren und vom Kunden zu bezahlen. Dies betrifft z. B. spezielle Tests zur Abnahme.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, unsere Leistungen unter diesem Vertrag unverzüglich nach Meldung der Fertigstellung abzunehmen. Auf Aufforderung hat er unseren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen schriftlich deren Abnahme zu erklären, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen. Dies erfolgt durch Unterzeichnung des Service-Berichts.
- (3) Mit der Wiederaufnahme der betrieblichen Verwendung des gewarteten oder reparierten Geräts oder der gewarteten Software, insbesondere zu Produktionszwecken, gelten unsere Leistungen als mangelfrei abgenommen, wenn nicht zuvor vom Kunden Mängel gerügt worden sind.

§ 10 Vergütung, Fälligkeit und Zahlungsbedingungen, Preiserhöhung

- 1) Sofern nicht anders vereinbart und kein Gewährleistungsfall vorliegt, sind unsere individuell vereinbarten Leistungen nach tatsächlichem Aufwand gemäß unseren jeweils gültigen allgemeinen Preislisten zu vergüten. Der zeitliche Aufwand unserer Mitarbeiter wird in Zeitabschnitten von 15 min abgerechnet.

Neben dem zeitlichen Aufwand für die zu verrichtenden Arbeiten bezahlt der Kunde in diesen Fällen Reise- und Wartezeiten, Überstundenzuschläge, Spesen, Fahrt- und Übernachtungskosten, Gewichtsstellung sowie die Kosten von Ersatzteilen, Verschleiß- und Verbrauchsmaterialien gemäß unseren Preislisten bzw. entsprechend dem Angebot.

- (2) Sofern eine pauschale Vergütung für das Service-Paket **Standard-Service** vereinbart wurde, sind damit unsere Arbeits- und Fahrtkosten und Spesen abgegolten, nicht aber die Kosten von Ersatzteilen, Verschleiß- und Verbrauchsmaterialien (Abs. (4)) sowie sonstigem Zubehör. Diese sind neben unseren Aufwendungen für gegebenenfalls erforderliche Reparaturen vom Kunden gesondert nach Abs. (1) zu vergüten, ebenso wie eventuell erforderliche Software.
- (3) Sofern eine pauschale Vergütung für das Service-Paket **Voll-Service** vereinbart wurde, sind damit unsere Arbeits- und Reisekosten, Spesen und Übernachtungskosten sowie die Kosten von Ersatzteilen abgegolten, nicht aber die Kosten für Verschleiß- und Verbrauchsmaterialien sowie Software. Diese sind neben unseren Aufwendungen für gegebenenfalls erforderliche Reparaturen vom Kunden gesondert nach Abs. (1) zu vergüten.
- (4) Verschleißmaterialien sind z. B. Heizelemente, Messfühler, Quarzgestänge, Elektroden, Fototroden, Tiegel, Glasbruch, Reaktoren und Büretten. Verbrauchsmaterialien sind z. B. Papier, Schutzhüllen, PowerPac, Batterien, Ladenetzgeräte und Disketten.
- (5) Die Vergütung für die Service-Pakete **Voll-Service** und für **Software**-Wartungsverträge ist jährlich im voraus zu bezahlen. **Standard-Service** wird von uns in Rechnung gestellt, nachdem unsere Leistung erbracht ist. Alle Service- und Vertragsleistungen sind innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- 6) Die Preise für unsere Leistungen ergeben sich aus der jeweils zum Vertragsschluss gültigen Preisliste und verstehen sich ab Werk zuzüglich der zum Abrechnungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- (7) Kalkulationsgrundlage für die Vergütung ist der Einschichtbetrieb, d. h. eine Nutzung der Geräte bis zu 160 Stunden im Kalendermonat. Für den Zweischichtbetrieb wird ein Zuschlag zum Listenpreis von 50% berechnet, für den Dreischichtbetrieb ein Zuschlag von 100%. Die vorstehenden beiden Sätze gelten nur für die unter § 4 Abs. (2) beschriebenen Service-Pakete.
- (8) Verlangt der Kunde Einsätze außerhalb unserer normalen Arbeitszeiten (Mo - Fr, 8 - 16 Uhr, max. 8 h pro Tag), werden Zuschläge gemäß der jeweils zum Vertragsschluss gültigen Preisliste berechnet.
- (9) Erhöhen sich unsere Personal- und Materialkosten, so sind wir berechtigt, die Preise nach Ablauf des ersten Jahres bis maximal 5% über dem Vorjahrespreis anzupassen. Preisänderungen werden dem Kunden wenigstens einen Monat vor Inkrafttreten der neuen Preise angekündigt. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu kündigen, zu welchem der neue Preis für ihn erstmalig gelten würde. Kündigt der Kunde nicht binnen eines Monats nach Erhalt der Preiserhöhungsankündigung, setzt sich das Vertragsverhältnis unter Geltung der neuen Preise fort.
- (10) Zahlungen sind vom Kunden in Euro bargeldlos durch Überweisung auf das von uns angegebene Bankkonto ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten, insbesondere Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. Schecks und Wechsel werden nicht angenommen.
- (11) Soweit der Kunde nicht nach vorstehenden Bedingungen vorleistungspflichtig ist, haben wir das Recht, vom Kunden eine Abschlagszahlung in Höhe von 30% des Auftragswerts zu verlangen, wenn der Auftragswert EUR 25.000 überschreitet. Der Kunde ist insoweit vorleistungspflichtig. Die Abschlagszahlung ist fällig binnen 14 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung unsererseits.

§ 11 Vertragsdauer; Kündigung

- (1) Service-Verträge über **individuelle Leistungen** nach § 4 Abs. (1), **Standard-Service** und **Voll-Service** nach § 4 Abs. (2) sowie **Software**-Wartungsverträge nach § 5 treten mit Unterzeichnung

durch beide Parteien in Kraft und gelten zunächst bis zum Ende des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in welchem der Vertrag geschlossen wurde. Das Vertragsverhältnis verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Jahr, es sei denn, es wird von einer der Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des zweiten oder eines folgenden Jahres gekündigt. Vertragsverhältnisse können insgesamt oder nur bezogen auf einzelne Geräte oder Software gekündigt werden.

- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 12 Mängelhaftung

- (1) Sind unsere Leistungen mangelhaft, so sind wir zunächst zur Nacherfüllung gemäß § 634 Nr. 1 BGB berechtigt und verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde gemäß § 634 Nr. 3 von dem Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und nach § 634 Nr. 4 BGB Schadensersatz verlangen. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz nach § 634 Nr. 2 BGB (Selbstvornahme) sind ausgeschlossen. Für Schadensersatzansprüche gilt § 13.
- (2) Sofern wir Planungsleistungen erbringen, ohne diese auszuführen, gilt folgendes: Sind unsere Leistungen mangelhaft, so sind wir zunächst zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, ist der Kunde zum Schadensersatz gemäß § 13 berechtigt.
- (3) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung – soweit wir diese Wartung nicht vertraglich übernommen haben, Missachtung von Betriebsmittelvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter Bau- und Montagearbeiten Dritter sowie anderer Ursachen, welche nicht von uns zu vertreten sind.
- (4) Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen an unseren Leistungen vornehmen, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass der Mangel nicht darauf zurückzuführen ist.
- 5) Ansprüche des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Abnahme der Wartungsleistungen bzw. der Kenntnis von Mängeln bei der Erbringung von Planungsleistungen.
- (6) Ansprüche des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Abnahme des Werkes bzw. Ablieferung von Gütern bzw. der Kenntnis von Mängeln bei der Erbringung von Planungsleistungen.

§ 13 Schadensersatz und Gesamthaftung

- (1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (2) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (3) Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs. (3) auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (4) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

- (6) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 14 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den im Rahmen der Wartungsleistung gelieferten Geräten, Zubehör und Software bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Güter zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Güter durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Güter zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 2) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Geräte, Zubehör und Software pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die gelieferten Güter im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferten Güter ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden sind. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 5) Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Güter durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Werden die gelieferten Güter mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Güter (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Güter.
- 6) Werden die gelieferten Güter mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Güter (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 7) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der gelieferten Güter mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 15 Aufrechnungs- und Abtretungsverbot; Subunternehmer

- (1) Nur im Fall unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche ist der Kunde zur Aufrechnung berechtigt. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

- (2) Die Abtretung von Rechten des Kunden aus Vertragsverhältnissen mit uns setzt zu ihrer Wirksamkeit unsere vorherige Zustimmung voraus. Dies gilt nicht, soweit § 354 a HGB Anwendung findet.
- (3) Wir sind berechtigt, zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten Dritte einzusetzen.

§ 16 Software

- (1) Sofern unsere Leistungen die Überlassung von Software beinhalten, erwirbt der Kunde an der Software ein nicht-ausschließliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes, nicht unterlizenzierbares, nicht übertragbares Nutzungsrecht, beschränkt auf die jeweilige Anzahl der Computerinstallationen bzw. Waagen/Wägesystemen und analytischen Systemen, interne betriebliche Zwecke des Kunden sowie auf den Vertragszweck. Weitere Einschränkungen des Nutzungsrechts ergeben sich gegebenenfalls aus dem individuellen Vertrag sowie der Begleitdokumentation der Software. Im übrigen bleiben alle Rechte vorbehalten.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Software nur in Übereinstimmung mit der Begleitdokumentation zu installieren und zu verwenden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für in der Zukunft von uns gelieferte neue Versionen, Updates, Upgrades und Patches der Software.

§ 17 Gerichtsstand – Anwendbares Recht - Erfüllungsort

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.